

507 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 05 03

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX über die Zeichnung von zusätzlichen Kapital- anteilen bei der Asiatischen Entwick- lungsbank

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermäch-

tigt, namens der Republik Österreich bei der Asiatischen Entwicklungsbank 1 687 zusätzliche Kapitalanteile in Höhe von je 10 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 31. Jänner 1966 zu zeichnen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Allgemeines

Die Asiatische Entwicklungsbank, die im Jahre 1966 gegründet wurde, hat die Aufgabe, in der Region Asien und Ferner Osten das wirtschaftliche Wachstum und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern und zur wirtschaftlichen Entwicklung der zu ihren Mitgliedern zählenden Entwicklungsländer beizutragen. Um ihre Aufgabe zu erfüllen, hat sie Investitionen von privatem und öffentlichem Kapital für Entwicklungszwecke in der Region zu fördern und die ihr zur Verfügung stehenden Mittel zur Finanzierung von Projekten zu verwenden, die dem wirtschaftlichen Fortschritt in ihren Mitgliedsländern dienen.

Die Mitgliedschaft bei der Bank steht Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Asien und den Fernen Osten und anderen regionalen Ländern sowie nichtregionalen entwickelten Ländern, die Mitglieder der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen sind, offen. Die Bank hat derzeit 28 regionale und 14 nicht-regionale Mitglieder. Österreich zählt zu den Gründungsmitgliedern der Bank.

Das genehmigte Kapital der Bank beläuft sich auf 3 047 500 000 US-Dollar mit dem Gewicht

und Feingehalt vom 31. Jänner 1966 und ist in 304 750 Anteile à 10 000 US-Dollar eingeteilt. Dies entspricht zur derzeitigen Parität einem Betrag von 3 676 400 000 US-Dollar.

Bis Ende 1976 hat die Bank an ihre Mitglieder Anleihen in Höhe von insgesamt 2 464 783 000 US-Dollar aus ihrem ordentlichen Kapital und von 894 683 000 US-Dollar aus Sonderfondsmitteln gewährt. Diese Beträge stammen sowohl aus den Einzahlungen der Mitglieder in das Kapital und den Sonderfonds als auch aus Emissionen auf den internationalen Kapitalmärkten. In Österreich hat die Bank in den Jahren 1970 und 1971 zwei Anleihen in Höhe von insgesamt 280 000 000 S aufgelegt.

Das Limit für Kapitalaufnahmen ist insofern beschränkt, als die Bank sich von dem Grundsatz leiten läßt, ihre ausstehenden Schulden niemals über jenen Teil des abrufbaren Kapitals ansteigen zu lassen, der von jenen Mitgliedern gezeichnet wurde, deren Währungen konvertierbar sind.

Die vorhandenen Mittel erlauben es der Bank, ihre vorgesehenen Anleiheoperationen noch bis Ende 1977 durchzuführen. Sie muß daher weitere Mittel erhalten, um ihre Tätigkeit über diesen Zeitpunkt hinaus fortsetzen zu können. Bis 1981 sollen weitere Anleihen in Höhe von

4 425 000 000 US-Dollar vergeben werden. Um dies zu erreichen, müssen der Bank neue Mittel im Wege einer Kapitalerhöhung zugeführt werden.

Art. 5 Abs. 2 des Abkommens über die Asiatische Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 13/1967, sieht vor, daß der Gouverneursrat in Abständen von mindestens fünf Jahren das Stammkapital der Bank zu überprüfen hat. Im Falle einer Erhöhung des genehmigten Stammkapitals ist jedem Mitglied entsprechend Gelegenheit zur Zeichnung jenes Teiles dieser Erhöhung des Stammkapitals zu geben, der dem Verhältnis seines bisherigen Stammkapitals zum gesamten gezeichneten Kapital vor der Erhöhung entspricht. Kein Mitglied ist jedoch dazu verpflichtet, irgendeinen Teil einer Kapitalerhöhung zu zeichnen.

Im Sinne dieser Bestimmung hat der Gouverneursrat der Asiatischen Entwicklungsbank am 29. Oktober 1976 eine Resolution angenommen, die eine Erhöhung des genehmigten Kapitals der Bank um 4 148 000 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 31. Jänner 1966 vorsieht. Dieser Betrag ist in 414 800 Anteile zu je 10 000 US-Dollar eingeteilt. Die Kapitalerhöhung tritt in Kraft, sobald am oder vor dem 30. September 1977 oder einem anderen vom Direktorium zu bestimmenden Termin, spätestens aber am 31. Dezember 1977, Zeichnungen von mindestens 240 000 Kapitalanteilen, das sind 2 400 000 000 US-Dollar, vorgenommen wurden.

Die vom Gouverneursrat angenommene Resolution sieht vor, daß von den zu zeichnenden Kapitalanteilen 10% einzahlbar und 90% abrufbar sein werden. Von dem einzuzahlenden Teil sind 40% in konvertierbarer Währung und 60% in Landeswährung zu leisten. Die Zahlungen haben in vier gleichen Jahresraten in den Jahren 1978, 1979, 1980 und 1981 zu erfolgen.

Die Höhe der von jedem Mitglied im Rahmen dieser Kapitalerhöhung vorzunehmenden zusätzlichen Kapitalzeichnungen ist mit 135% seines bisherigen Kapitalanteiles begrenzt.

Zu § 1:

Der österreichische Kapitalanteil bei der Asiatischen Entwicklungsbank betrug ursprünglich 5 000 000 US-Dollar und wurde anlässlich der ersten Kapitalerhöhung der Bank im Jahre 1972 um 7 500 000 US-Dollar erhöht. Der auf Österreich entfallende Teil an der bevorste-

henden Kapitalerhöhung beläuft sich auf 16 870 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 31. Jänner 1966, das sind 135% seines bisherigen Kapitalanteiles. Dieser Betrag entspricht 20 357 150 US-Dollar zur derzeitigen Parität. Die Umrechnung in Landeswährung erfolgt zu dem am Tage der Zahlung der einzelnen Raten von der Bank angewendeten Wechselkurs. Die budgetäre Belastung in den Jahren 1978, 1979, 1980 und 1981 beträgt 508 928,75 US-Dollar, das wären zum Devisenmittelkurs vom 1. März 1977 8 600 000 S, für die eine entsprechende budgetäre Vorsorge zu treffen sein wird.

Für die Zeichnung der zusätzlichen Kapitalanteile ist eine Frist bis 31. März 1978 gesetzt. An diesem Tage wird auch die erste Rate zur Zahlung fällig.

Für die anlässlich des Beitrittes Österreichs zur Asiatischen Entwicklungsbank vorgenommene Erstzeichnung gab das Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 13/1967, das gemäß Art. 50 Bundes-Verfassungsgesetz die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat und daher auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, die gesetzliche Ermächtigung. Dieses Abkommen kann aber nicht für Kapitalerhöhungen herangezogen werden, da kein Mitgliedsstaat durch dasselbe zu Kapitalerhöhungen verpflichtet wird. Die Zeichnung zusätzlicher Kapitalanteile ist daher eine innerstaatliche Angelegenheit der einzelnen Mitglieder und unterliegt der nationalen Rechtsordnung. Da in Österreich eine gesetzliche Ermächtigung zur Zusage einer zusätzlichen Kapitalzeichnung weder im Bundes-Verfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muß diese Ermächtigung durch ein neues Gesetz erlangt werden.

Die gesetzliche Grundlage für die im Jahr 1972 vorgenommene Kapitalerhöhung ist durch das Bundesgesetz vom 24. April 1972, BGBl. Nr. 149, gegeben.

Der Gesetzesbeschluß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

Die Zuständigkeit des Bundespräsidenten zur Vornahme der in § 1 vorgesehenen Maßnahme ergibt sich aus Art. 65 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz.

Zu § 2:

Vollziehungsklausel.